Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 8971.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1884, betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. in Verwaltung und Betrieb des Staats übergehenden Privateisenbahnunternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. bestimme Ich:

A. Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. März d. J. ab:

1) die auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 13. Oktober 1856 (Gesetz-Samml. S. 864) eingesetzte „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" zu Breslau die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" führt,

2) für die Verwaltung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Breslau unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn",

3) für die Verwaltung des Altona-Kieler Eisenbahnunternehmens einschließlich der zu dem Schleswigschen Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Altona unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" eingesetzt,

4) das Rechte-Oder-Ufer- und das Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt,

5) im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Breslau und von derselben ressortirend je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Breslau und in Posen errichtet wird;

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1884.

B. In Abänderung Meines Erlasses vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 224), daß die Linie Erfurt beziehungsweise Plaue—Suhl—Grimmenthal—Ritschenhausen mit ihrer bereits dem Betriebe übergebenen Theilstrecke Suhl—Grimmenthal vom 1. April d. J. ab, und mit den zur Zeit noch im Bau befindlichen Reststrecken Plaue—Suhl und Grimmenthal—Ritschenhausen nach Betriebseröffnung der letzteren aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vereinigt wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.